



**Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2023 zur Einreichung von Interessenbekundungen für das
Programm „Ausbildungswege NRW“
in der Förderphase 2021-2027.**

Allgemeine Informationen

Dieser Aufruf und die genannten Förderkonditionen verstehen sich vorbehaltlich des Inkrafttretens der Änderung der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027. Etwaige Änderungen werden bekannt gegeben.

1. Ausgangslage und Förderziel

Die absolute Zahl Erwachsener zwischen 20 und 34 Jahren ohne Berufsabschluss steigt seit dem Jahr 2015 kontinuierlich an. In Nordrhein-Westfalen lag im Jahr 2019 der Anteil der jungen Menschen ohne Berufsabschluss bei 18,1 %¹. Zudem wird in immer mehr Betrieben, Branchen und Einrichtungen händeringend nach Fachkräften gesucht.

Die soziale Integration junger Menschen und die Fachkräftesicherung sind zugleich zwei der zentralen und großen Herausforderungen der Zeit. Und obwohl sich die duale Berufsausbildung in Deutschland über Jahrzehnte zur Sicherung der Fachkräftebasis bewährt hat und gute Arbeitsmarktchancen bietet, steht sie inmitten großer und vielfältiger Herausforderungen und scheint für junge Menschen zunehmend an Attraktivität zu verlieren. Zugleich spalten sich Passungsprobleme zu und es wächst die Zahl der Ausbildungsinteressierten, die „unversorgt“ bleiben. Es gibt offensichtlich eine wachsende Diskrepanz - Angebot und Nachfrage passen tendenziell weniger gut zusammen.

Die Zahl der jungen ausbildungsinteressierten Menschen, die nach dem Verlassen der Schule keinen Anschluss in die Berufliche Bildung finden, stellt ein ungenutztes Potenzial für die Fachkräftesicherung dar, das es zu erreichen gilt. Zugleich gilt es aber auch, das latente Fachkräftepotenzial der jungen Menschen, die nach dem Verlassen der Schule keinen Anschluss in die Berufliche Bildung wählen, zu erreichen.

Ziel der Ausbildungs- und Arbeitsmarktpolitik in NRW ist es, dass möglichst viele junge Menschen einen Ausbildungsabschluss erwerben. Dies ist ein erfolgreicher Weg, den Fachkräftebedarf zu decken und gesellschaftliche Teilhabe zu sichern.

Hier stellt das landesweite ESF-Programm „Ausbildungswege NRW“ eine sinnvolle Unterstützung für junge Menschen und Unternehmen dar.

¹ Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2021, S. 281.



Mit dem landesweiten Förderangebot sollen unversorgte ausbildungsinteressierte Menschen für die duale Ausbildung gewonnen werden und Unterstützung bei der Vermittlung erhalten. Durch ein flächendeckendes bedarfsorientiertes Coaching soll mit ihnen gemeinsam eine verbindliche Ausbildungsperspektive entwickelt werden. Zugleich erhalten Unternehmen Unterstützung bei der Besetzung ihrer unbesetzten Ausbildungsstellen und bei der Versorgung mit Fach- und Arbeitskräftenachwuchs.

Weiterhin sollen zusätzliche Ausbildungsplätze sowie trägergestützte betriebliche Ausbildungsbiete ein bedarfsgerechtes Angebot in bestimmten Regionen und für bestimmte Zielgruppen bilden.

Damit reagiert das neue Programm „Ausbildungswege NRW“ auf die sich verändernden Herausforderungen des Ausbildungsmarktes in den verschiedenen Regionen des gesamten Landes. Vor dem Hintergrund der landesweiten Entwicklung des Ausbildungsmarktes, einem Bewerbermarkt bei sehr differenzierten regionalen Bewerber-Stellen-Relationen, geht es insbesondere darum, sowohl junge Menschen mit einem Ausbildungsplatz (verbindliche Ausbildungsperspektive ermöglichen) als auch die Betriebe mit Nachwuchs für die Erstausbildung zu versorgen (verbindliche Nachwuchsperspektive ermöglichen).

Ziel des Programms ist, junge Menschen für Ausbildung zu gewinnen, sie im Rahmen eines individuellen Coachings zu begleiten und mit ihnen gemeinsam eine Vermittlung priorität in betriebliche Ausbildung zu realisieren (ggf. mit Unterstützung von Förderinstrumenten) oder subsidiär mit Unterstützung einer landesgeförderten betrieblichen Ausbildung eine berufliche Anschlussperspektive zu realisieren.

Ziele des Programms sind insbesondere:

- unversorgten Ausbildungsinteressierten eine individuelle, bedarfsorientierte und flankierende Unterstützung bei der Vermittlung in eine Ausbildungsperspektive zu ermöglichen
- Ausbildungsbetriebe bei der Besetzung ihrer Ausbildungsstellen zu unterstützen
- den bestehenden strukturellen Ungleichgewichten auf dem Ausbildungsmarkt in NRW entgegenzuwirken
- unnötige Warteschleifen für junge Menschen im Übergangssystem zu vermeiden
- Ausbildungssuchenden eine Ausbildung in einem Unternehmen und eine anschließende Beschäftigungsperspektive zu ermöglichen
- die betriebliche Ausbildung von Fachkräften zu fördern als Beitrag zur Schließung absehbarer regionaler bzw. branchenbezogener Fachkräftelücken
- Anreize für Unternehmen zu schaffen, zusätzliche Ausbildungsplätze anzubieten
- den jungen Menschen Unterstützungsmöglichkeiten während ihrer Ausbildung zu eröffnen und deren Übergang zu begleiten



2. Grundlage der Förderung

Die unter diesem Aufruf geförderten Projekte werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung ist die Landeshaushaltssordnung NRW, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-ESF).

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Fachliche Grundkonzeption

Mit dem Programm „Ausbildungswege NRW“ werden die folgenden Programmbausteine gefördert:

- Coaching- und Vermittlungstätigkeiten (a), die die Ansprache, das Profiling, die Begleitung und Vermittlung von Ausbildungssuchenden, die Akquise von Ausbildungsplätzen sowie das Matching von Bewerbern/Bewerberinnen und Unternehmen beinhalten (ab dem 01.07.2023 bis 31.12.2024)
- Zusätzliche Ausbildungsplätze in Vollzeit oder Teilzeit (b) (ab dem 01.09.2023 und ab dem 01.09.2024, jeweils für bis zu 24 Monate).
- Trägergestützte Ausbildung in Vollzeit oder Teilzeit (c) (ab dem 01.10.2023 und ab dem 01.10.2024, jeweils für bis zu 11 Monate)

Die Verteilung der Personalstellen für die Coaching- und Vermittlungstätigkeiten sowie die Verteilung der zur Verfügung stehenden Förderungen zusätzlicher und trägergestützter Ausbildungsplätze sind auf die einzelnen Agenturbezirke in Nordrhein-Westfalen festgelegt. Neben einzelnen Trägern können auch Trägerverbünde ihr Interesse zur Durchführung eines Projektes bekunden. Bei Trägerverbünden ist ein Zuwendungsempfänger (Antragssteller) zu bestimmen. Die jeweilige Verteilung ist der Anlage 1 zum Programmaufruf zu entnehmen.

Ausbildende Unternehmen als Weiterleitungspartner schließen einen Ausbildungsvertrag über eine betriebliche Ausbildung mit dem jungen Menschen ab. Der Zuwendungsempfänger schließt mit dem Weiterleitungsempfänger (ausbildendes Unternehmen) einen Weiterleitungsvertrag für die Förderung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes oder trägergestützten Ausbildung ab.

Der Zuwendungsempfänger erhält die Förderung für Coaching- und Vermittlungstätigkeit durch den ESF/das Land sowie die Förderung für die zusätzlichen Ausbildungsplätze und die Förderung für die trägergestützte Ausbildung, von welchen er die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung durch den ESF/das Land, an das jeweilige ausbildende Unternehmen weiterleitet.



Inhalt und Zielsetzung der geförderten Programmbausteine

a. Coaching- und Vermittlung

Inhalte und Zielsetzung:

Möglichst allen unversorgten jungen Menschen wird im Rahmen des Coachingprozesses in geeigneter Weise das Angebot einer Anschlussmöglichkeit in eine berufliche Ausbildung unterbreitet. Mit den Mitwirkenden wird ein ausgefeiltes Profilingverfahren durchgeführt, um die beruflichen Neigungen, Interessen und Wünsche zu ermitteln. Zusätzlich werden in einer gemeinsamen Bilanzierung die bisherigen individuellen Bewerbungsaktivitäten ausgewertet, um u.a. zu erörtern, wie es gelingen kann, einen Ausbildungsplatz zu finden. Auf dieser Grundlage werden die teilnehmenden jungen Menschen mit einem individuellen Coaching auf ihrem Weg in Ausbildung begleitet und dabei unterstützt, einen Ausbildungsplatz in einem Unternehmen passgenau in einem sie interessierenden Ausbildungsberuf zu finden. Die Ausgestaltung des Coachingprozesses orientiert sich dabei an den Bedarfen und der aktuellen Situation des jungen Menschen und wird zwischen Teilnehmenden und Coach abgestimmt.

Die Coaches arbeiten, ausgehend vom individuellen Bedarf der jungen Menschen, eng mit den Beratungs- und Integrationsfachkräften der Agenturen für Arbeit/Jobcenter/Jugendberufagenturen sowie diversen Akteuren des Ausbildungsmarktes (z.B. Betrieben, Kammern, Regionalagenturen, Fachverbänden, Innungen/Kreishandwerkerschaften, Berufskollegs, regionale Ausbildungskonsens, kommunale Koordinierung etc. ...) zusammen, um die Vermittlung in berufliche Ausbildung zu erreichen.

Eine wichtige Voraussetzung dazu ist, dass die teilnehmenden Träger im regionalen Ausbildungsmarkt verankert und vernetzt sind.

Die Zusammenarbeit mit den Akteuren des Ausbildungsmarktes erfolgt unter den Aspekten:

- Ausbildungsperspektiven ermöglichen
- Akquise von Ausbildungsstellen bei Unternehmen
- Zusammenführung von ausbildenden Unternehmen und ausbildungsinteressierten jungen Menschen
- Vermittlung der Bewerberinnen und Bewerber in betriebliche Ausbildungsverhältnisse

Hierzu sollen die Möglichkeiten in den Regionen – auch innovative Aktivitäten – genutzt und entwickelt werden.

Der besondere Coachingansatz verbindet für die Ansprache und Begleitung der Teilnehmenden wichtige Aspekte des Coachings und sozialpädagogischer Begleitung mit einer zielgerichteten Vernetzung relevanter Institutionen und Organisationen am Ausbildungsmarkt sowie einer verbindlichen Zusammenarbeit mit Organisationen und Unternehmen der Wirtschaft (insbesondere mit Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben).



Durch diese zielgerichtete individuelle Begleitung im Rahmen des Coachings soll für jeden Teilnehmenden eine Anschlussmöglichkeit in eine berufliche Ausbildung realisiert werden. Dazu werden ausbildungssuchende junge Menschen angesprochen und über die Chancen einer betrieblichen Ausbildung sowie über die Unterstützungsmöglichkeit des Coachings informiert.

Mit interessierten Teilnehmenden wird ein Profiling durchgeführt, welches als Grundlage des Coachings dient. Ziel des Coachings ist prioritätär, die Teilnehmenden in betriebliche Ausbildung zu vermitteln (ggf. mit Unterstützung von Förderinstrumenten z.B. AsA und Verbundausbildung) oder subsidiär mit Hilfe landesförderter betrieblicher Ausbildungsplätze (zusätzliche Ausbildungsstellen sowie trägergestützte Ausbildungsplätze) einen Ausbildungsbetrieb zu finden.

Darüber hinaus kann eine Vermittlung auch in eine weitere Ausbildungsperspektive wie z.B. in schulische Ausbildung oder ein (duales) Studium erfolgen. Für diejenigen, die aus persönlichen Gründen keine Ausbildungsperspektive (mehr) anstreben, werden ggf. in Zusammenarbeit mit den örtlichen Agenturen für Arbeit/Jobcentern weitere Anschlussperspektiven gesucht (z.B. Weitergabe an die Arbeitsvermittlung, FSJ).

Vorrang hat die Vermittlung der Teilnehmenden in betriebliche Ausbildungsverhältnisse. Für Teilnehmende, für die sich während des Coachingprozesses abzeichnetet, dass sie für das erfolgreiche Absolvieren ihrer Ausbildung die Unterstützung durch ausbildungsfördernde Instrumente benötigen, können bestehende Programme zur Zielerreichung hinzugezogen werden. Somit können bei Bedarf und in Absprache mit den örtlichen Agenturen für Arbeit/Jobcentern auch andere Regelangebote des Sozialgesetzbuches (SGB), die zu einem Berufsabschluss führen, bzw. dessen Erfolg unterstützen (z.B. Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE), Assistierte Ausbildung (AsA)) geprüft und genutzt werden.

Mit denjenigen Teilnehmenden, bei denen sich während des Coachingprozesses herausstellen sollte, dass sie noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen, wird in Absprache mit den örtlichen Agenturen für Arbeit/Jobcentern eine Teilnahme an berufsvorbereitenden Angeboten und/oder beruflichen Qualifizierungen geprüft (z.B. Einstiegsqualifizierung (EQ), BvB, Werkstattjahr).

Damit fügt sich das Programm in bestehende Strukturen vor Ort ein, nutzt Synergien und ergänzt bundes-, landes- sowie regionale Angebote und Netzwerke.

Aufgaben der Coaches sind insbesondere:

- Ansprache unversorgerter ausbildungssuchender junger Menschen
- Clearing und Profiling
- Coaching und Begleitung
 - Individuelle, bedarfsoorientierte Begleitung im Coachingprozess



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Information über die Möglichkeiten beruflicher Ausbildung (Vielfalt der Ausbildungsberufe, Erwerb von Schulabschlüssen während der Ausbildung, Weiterbildungsmöglichkeiten)
- Unterstützung bei der Erstellung von individuellen Bewerbungsunterlagen
- Unterstützung bei der zielgenauen und eigenständigen Stellensuche
- Vorbereitung auf Einstellungstests und Vorstellungsgespräche
- Hilfestellung bei der gezielten Auswahl, Vermittlung, Durchführung sowie bei der Vor- und Nachbereitung von Praktika in Betrieben, zur Anbahnung von Ausbildungsvorstellungen
- Sozialpädagogische Begleitung und Case-Management als Unterstützungsangebot zum Auf- und Ausbau persönlicher Netzwerke und Verringerung psychosozialer Problemlagen
- Konkrete Unterstützung zur Inanspruchnahme finanzieller Hilfen
- Vermittlung
 - Akquise von Ausbildungsstellen bei Unternehmen
 - Zusammenführung von ausbildenden Unternehmen und ausbildungsinteressierten jungen Menschen
 - Information der Unternehmen über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten
 - Unterstützung der Ausbildungsaufnahme auf Seiten der Bewerber/innen und auf Seiten der ausbildenden Unternehmen
 - Vermittlung der Bewerber/innen in betriebliche Ausbildungsverhältnisse
- Qualitätssicherung, Dokumentation und Abrechnung
 - Unterstützung des Programm-Monitorings
 - Teilnahme und Mitwirkung an den Angeboten der fachlichen Begleitung von „Ausbildungswege NRW“ durch die G.I.B. und Regionalagenturen
 - Teilnahme und Unterstützung von Programmevaluationen



Zielgruppe:

Das Programm sieht vor, dass die jungen Menschen, die am Coaching teilnehmen, zur Zielgruppe der **unversorgten Ausbildungssuchenden (auch Altbewerber)** gehören.

Sie haben die allgemeinbildende Schule verlassen bzw. befinden sich im Schulentlassjahr, sind ausbildungsinteressiert und/oder ausbildungssuchend und/oder befinden sich auch im Übergangssystem (in den Klassen der Ausbildungsvorbereitung oder der Berufsfachschule der Berufskollegs). Dies umfasst auch Ausbildungssuchende/Ausbildungsinteressierte, die bei der Agentur für Arbeit gemeldet sind, ohne sich aber im Berufskolleg zu befinden oder im Rahmen des SGB II bei den Einrichtungen der Grundsicherung gemeldet sind. Zusätzlich können trägerspezifische Zugänge zu jungen Menschen, die nicht in den o.g. Kontexten aufzufinden sind, aber generell zur Zielgruppe des Projektes gehören, genutzt werden, um ausbildungsinteressierte unversorgte junge Menschen zu aktivieren.

Zugang zum Coaching:

Die Aufnahme ins Coaching erfolgt mit Unterstützung der örtlichen Agentur für Arbeit/gemeinsamen Einrichtung/zugelassenen kommunalen Träger (zKT) mit der Maßgabe eines niederschwelligen, schnellen und persönlichen Kontaktes zu den Coaches. Die Träger/Coaches akquirieren auch eigenständig Teilnehmende und tauschen sich über deren Aufnahme mit den jeweiligen Beratungsfachkräften/Integrationsfachkräften aus.

Die zuständigen Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit bzw. Integrationsfachkräfte der Jobcenter prüfen im Einzelfall, ob das Coachingangebot auch ggf. ergänzend und flankierend zu Fördermaßnahmen SGB III oder SGB II erfolgen kann.

Die Träger stimmen die Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern vor Ort ab.

b. Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze

Inhalt und Zielsetzung:

Zum Ausgleich der regionalen und lokalen Unterschiede stellt die Landesregierung zusätzliche Ausbildungsplätze für junge Menschen bereit, die insbesondere am Coaching teilgenommen haben. Die Förderung erfolgt in den Arbeitsmarktregionen, in denen eine ungünstige Ausbildungsmarktlage vorliegt (Bewerber-Stellen-Relation $\leq 1,08$).

Aufgaben des Trägers sind insbesondere:

Inhalte und Aufgaben des Trägers im Rahmen der zusätzlichen Ausbildungsplätze sind je nach Bedarf u.a.:

- Abschluss eines Weiterleitungsvertrages mit dem jeweils ausbildenden Unternehmen und Weiterleitung der Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung an diesen



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Zur Anbahnung von weiteren Unterstützungsangeboten im Rahmen der betrieblichen Ausbildung soll der Träger dem ausbildenden Unternehmen Auskünfte über weitere Förderangebote der Bundesagentur für Arbeit (z.B. AsA) und ggf. Dritter geben.
- Bei Vorliegen eines möglichen Unterstützungsbedarfes unterstützt der Träger das ausbildende Unternehmen bei der Kontaktaufnahme zur zuständigen Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit/Integrationsfachkraft des Jobcenters sowie bei Bedarf zum durchführenden Träger, der das Förderangebot in der Region anbietet.

Es wird ab dem 01. September 2023 für zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze pro Jahr ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für bis zu 24 Monate gefördert.

Der Träger schließt einen Weiterleitungsvertrag mit dem jeweils ausbildenden Unternehmen und leitet die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung an diesen weiter.

Die Ausbildungsplätze müssen nach Definition des MAGS zusätzlich sein und insbesondere mit Teilnehmenden aus dem Coaching besetzt werden.

Zusätzlichkeit:

Die Zusätzlichkeit eines Ausbildungsplatzes definiert sich im Rahmen des Programms „Ausbildungswege NRW“ folgendermaßen:

An dem Programm können ausbildungsberechtigte Unternehmen als Weiterleitungspartner teilnehmen, die noch nicht oder seit mindestens vier Jahren nicht mehr ausgebildet haben. Zulässig ist eine Teilnahme eines Unternehmens auch dann, wenn dieses zum Zeitpunkt der Erklärung insgesamt die gleiche Anzahl oder mehr Ausbildungsverträge (alle ausgebildeten Berufe werden gezählt, der zusätzliche Ausbildungsplatz wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt) bei der/n Kammer/n bzw. zuständigen Stelle/n eingetragen hat als im Durchschnitt der letzten vier Jahre jeweils zum Stichtag 31. Dezember.

Die Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes ist im Weiterleitungsvertrag zwischen dem durchführenden Träger und dem Unternehmen zu erklären.

Auswahl der Ausbildungsberufe:

Die Ausbildung erfolgt nach BBiG/HWO in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Hinweis: Die Förderung eines Zuschusses zur Ausbildungsvergütung ist aus ESF-fördertechnischen Gründen ausgeschlossen, wenn eine umlagefinanzierte Zahlung der Ausbildungsvergütung erfolgt.



c. Förderung derträgergestützten Ausbildung

Inhalt und Zielsetzung:

Die betrieblicheträgergestützte Ausbildung bietet als Baustein die Umsetzung der Anschlussperspektive für diejenigen unversorgten Ausbildungsinteressierten, die trotz der Unterstützung durch das Coaching keinen betrieblichen Ausbildungsvertrag abschließen konnten.

Das Konzept derträgergestützten Ausbildung schafft durch die intensive Kooperation zwischen dem Träger, dem ausbildenden Unternehmen und der/dem Auszubildenden in den ersten 11 Monaten in der Regel die notwendigen Voraussetzungen für die/den Auszubildende/n und das ausbildenden Unternehmen, um das Ausbildungsverhältnis anschließend ohne die Unterstützung des Trägers fortführen zu können.

Das Ausbildungsverhältnis wird zwischen dem jungen Menschen und einem ausbildenden Unternehmen nachrangig zum Beginn betrieblicher Ausbildungsverhältnisse zum 1.10. eines Jahres geschlossen. Die Durchführung derträgergestützten Ausbildung findet gemeinsam mit einem Bildungsträger statt d.h. der Träger ist an der Durchführung der Ausbildung im Betrieb beteiligt, ergänzt diese bei Bedarf durch Stütz- und Förderunterricht in seinen Räumlichkeiten und leistet sozialpädagogische Unterstützung. Weiterhin erhält das ausbildenden Unternehmen für die Zeit desträgergestützten Ausbildungsverhältnisses einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung. Es ist ein Kooperationsvertrag zurträgergestützten Ausbildung über die Dauer der Förderung abzuschließen.

Aufgaben des Trägers sind insbesondere:

Inhalte und Aufgaben des Trägers im Rahmen derträgergestützten Ausbildung sind je nach Bedarf u.a.:

- Beteiligung an der Durchführung der Ausbildung während der Förderdauer
- Begleitung der/des Auszubildenden, Koordination der Ausbildung mit allen beteiligten Akteuren
- Unterstützung der/des Auszubildenden und Betriebes bei Fragen zur Ausbildung
- Unterstützung der betrieblichen Praxis durch Stütz- und Förderangebote (je nach Bedarf z.B. fachtheoretische Angebote, Prüfungsvorbereitung, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen)
- Krisenintervention, Angebote zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen
- Gespräche über die Entwicklung der/des Auszubildenden mit der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter, Abklärung von möglichen Förderbedarfen in Bezug auf die Anbahnung von AsA ab dem 2. Ausbildungsjahr



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Förderung trägergestützter Ausbildung erfolgt insbesondere für Coachingteilnehmende, die trotz Bemühungen und Unterstützung der Coaches bis zum 01.09. eines Jahres keinen Ausbildungsplatz finden konnten

und

zur Gruppe der sog. Altbewerber gehören (d.h. die mindestens im Vorjahr zum Ausbildungsbeginn die allgemeinbildende Schule verlassen haben und ausbildungssuchend waren)

oder

die allgemeinbildende Schule im Jahr des Ausbildungsbeginns nach Sek 1 mit maximal dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (oder niedriger) verlassen haben. Auch zählen junge Menschen ohne allgemeinbildenden Abschluss zur Zielgruppe.

Die trägergestützten Ausbildungsplätze sind ab dem 01.10. eines Jahres nachrangig zur Vermittlung in betriebliche Ausbildungsplätze zu besetzen. Die trägergestützte Ausbildung bildet ein zusätzliches Angebot zur Realisierung der verbindlichen Ausbildungsperspektive, das mit den Angeboten vor Ort - insbesondere BaE - verzahnt werden muss.

Auswahl der Ausbildungsberufe:

Die Ausbildung erfolgt nach BBiG/HWO in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Hinweis: Die Förderung eines Zuschusses zur Ausbildungsvergütung ist aus ESF-fördertechnischen Gründen ausgeschlossen, wenn eine umlagefinanzierte Zahlung der Ausbildungsvergütung erfolgt.

3.2. Region/Standort

Die Förderung der (a) Coaching- und Vermittlungstätigkeiten sowie der (c) trägergestützten Ausbildung in Voll- und Teilzeit erfolgt landesweit. Die Förderung der (b) zusätzlichen Ausbildungsplätze in Voll- und Teilzeit erfolgt in der Regel in den Agenturbezirken, in denen eine ungünstige Ausbildungsmarktlage vorliegt (Bewerber-Stellen-Relation $\leq 1,08$).

Die Förderung erfolgt pro Agenturbezirk. In jedem der 30 Agenturbezirke in NRW wird ein Projekt gefördert. Jeder interessierten Teilnehmerin/jedem interessierten Teilnehmer aus jeder dem Agenturbezirk zugehörigen Gebietskörperschaft sollte in dem entsprechenden Bezirk eine Teilnahme am Programm durch den Träger/Trägerverbund ermöglicht werden. Die Verteilung der Stellen und Plätze innerhalb des Agenturbezirks erfolgt bedarfsoorientiert.

Die konkrete Verteilung der Personalstellen und Plätze für den Durchgang des Programms „Ausbildungswege NRW“ ab dem 01.07.2023 ist der Anlage 1 zu entnehmen.



4. Rahmenbedingungen

4.1. Zuwendungsberechtigte

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften

4.2. Weiterleitungen von Zuwendungen

- 4.2.1.1. Die Weiterleitung der Zuwendung für Coaching- und Vermittlungstätigkeiten wird unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen.
- 4.2.1.2. Die Weiterleitung der Zuwendung für die Ausbildungsvergütung ist ausschließlich an das ausbildende Unternehmen (Weiterleitungspartner) unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen.
- 4.2.1.3. Der Bewilligung liegt ein Musterweiterleitungsvertrag bei, beziehungsweise kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

4.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine gültige AZAV-Zertifizierung ist mit allen Anlagen vorzulegen. In Fällen der Weiterleitung der Zuwendung für Coaching- und Vermittlungstätigkeiten ist ebenfalls vom Weiterleitungspartner eine gültige AZAV-Zertifizierung mit allen Anlagen vorzulegen.

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass während der Durchführung des Projektes keine Einnahmen aus der Projekttätigkeit erwirtschaftet werden (zum Beispiel durch Kursgebühren oder Beratungsdienstleistungen). Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

4.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.4.1 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

4.4.2 Bemessungsgrundlage

Zweckgebundene Spenden Dritter sind bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen und ersetzen nicht den Eigenanteil.

Coaching und Vermittlung

- Projektmitarbeit:

Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (nur direkte Personalausgaben): 5.820,00 € pro Stelle und Monat.



Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

- Restkostenpauschale:

Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben

Zusätzliche Ausbildungsplätze

Ausbildung in Vollzeit

- Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben): 740,00 € pro Ausbildenden und Monat
- Restkostenpauschale:

Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz.

Ausbildung in Teilzeit

- Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben): 430,00 € pro Ausbildenden und Monat
 - Restkostenpauschale:
- Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz

Trägergestützte Ausbildung

Trägergestützte Ausbildung in Vollzeit

- Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben): 740,00 € pro Ausbildenden und Monat
 - Restkostenpauschale:
- Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz



Trägergestützte Ausbildung in Teilzeit

- Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben): 430,00 € pro Auszubildenden und Monat
- Restkostenpauschale:
Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz

4.4.3 Höhe der Förderung

Coaching- und Vermittlung

Es werden 90 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und der Restkostenpauschale gewährt.

Zusätzliche Ausbildungsplätze in Vollzeit

Es werden 44 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Ausbildung in Vollzeit und der Restkostenpauschale für zusätzliche Ausbildungsplätze gewährt.

Zusätzliche Ausbildungsplätze in Teilzeit

Es werden 44 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Ausbildung in Teilzeit und der Restkostenpauschale für zusätzliche Ausbildungsplätze gewährt.

Trägergestützte Ausbildung in Vollzeit

Es werden 100 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Ausbildung in Vollzeit und der Restkostenpauschale für trägergestützte Ausbildung gewährt.

Trägergestützte Ausbildung in Teilzeit

Es werden 100 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Ausbildung in Teilzeit und der Restkostenpauschale für trägergestützte Ausbildung gewährt.

4.4.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sonstige Zuwendungsbestimmungen für Bewilligungen der Förderung (a, b, c):



- Sofern die Gültigkeit der AZAV-Zertifizierung während des Durchführungszeitraums endet, ist eine neue bzw. verlängerte AZAV-Zertifizierung vor Ablauf der Gültigkeit der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen für die Bewilligung der Förderung zusätzlicher und trägergestützter Ausbildungsplätze in Voll- und Teilzeit:

Die aufgeführten Unterlagen sind spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres des Beginns der Ausbildung nachzureichen:

- Der Nachweis über die Gewinnung der Jugendlichen durch die Agenturen für Arbeit oder Jobcenter ist zu erbringen.
- Der Ausbildungsvertrag, welcher zwischen dem ausbildenden Unternehmen als Weiterleitungspartner und dem Auszubildenden abgeschlossen wurde, ist mit Bestätigung zur Eintragung bzw. Anmeldung der zuständigen Stelle (in der Regel die jeweilige Kammer) vorzulegen. Bei einem vorzeitigen Ausbildungsabbruch ist das Fehlen der Eintrags- bzw. Anmeldebestätigung förderunschädlich.
- Der Nachweis, dass es sich um eine Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) anerkannten Ausbildungsberuf handelt, ist zu erbringen.
- Der vollständig ausgefüllte Weiterleitungsvertrag, welcher zwischen Zuwendungsempfangendem und dem ausbildenden Unternehmen abgeschlossen wurde, ist vorzulegen. Der Musterweiterleitungsvertrag für die Weiterleitung der Zuwendung für die Ausbildungsvergütung ist verpflichtend zu verwenden.

Nachweis der Ausbildung

- Es ist ein monatlicher Ausbildungsnachweis zu führen. Dieser ist von Auszubildenden und Ausbilder beziehungsweise ausbildenden Unternehmen (Weiterleitungspartner) durch Unterschrift zu bestätigen.
- Der komplette Eintritts- und Austrittsmonat des Auszubildenden wird für die Zuwendung berücksichtigt.
- Eine Besetzung beziehungsweise eine Nachbesetzung des Ausbildungsplatzes kann bis zum 31. Dezember des jeweiligen Ausbildungsjahres erfolgen. Eine Verlängerung der Förderung des Auszubildenden aufgrund von späterer Besetzung beziehungsweise Nachbesetzung ist ausgeschlossen.



Sonstige weitere Zuwendungsbestimmungen für Bewilligungen der Förderung von trägergestützten Ausbildungsplätzen in Voll- und Teilzeit:

Die aufgeführten Unterlagen sind spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres des Beginns der Ausbildung nachzureichen:

- Der vom Bildungsträger (Weiterleitungspartner), ausbildenden Unternehmen (Weiterleitungspartner) und Auszubildenden unterschriebene Kooperationsvertrag (Zusatzvereinbarung über die Umsetzung der trägergestützten Ausbildung) ist vorzulegen.

4.4.5 Antragsverfahren und Dauer der Förderung

Die Antragsstellung für die jeweiligen Fördergegenstände erfolgt auf Grundlage der Aufforderung zur Antragsstellung durch die ESF-Verwaltungsbehörde bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Hierzu sind jeweils gesonderte Förderanträge zu stellen.

Dauer der Förderung

Die Coaching- und Vermittlungstätigkeiten beginnen ab dem 01. Juli 2023 und enden am 31. Dezember 2024.

Förderungen für zusätzliche Ausbildungsplätze in Vollzeit oder Teilzeit werden jeweils ab dem 01.09.2023 und ab dem 01.09.2024 für bis zu 24 Monate gewährleistet.

Trägergestützte Ausbildung in Vollzeit oder Teilzeit werden jeweils ab dem 01.10.2023 und ab dem 01.10.2024 für bis zu 11 Monate gefördert.

5. Interessenbekundungsverfahren

5.1. Verfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Eingehende Interessenbekundungen werden gegenüber ausstehenden Dritten streng vertraulich behandelt.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessenbekundung ist, dass das Projekt thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme der Projektkonzeption noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung einer ggf. geforderten Eigenbeteiligung gesichert sein.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugegangene Interessenbekundungen soweit diese die formellen und inhaltlichen Vorgaben unter Punkt 5.2 erfüllen.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Es wird ein **zweistufiges** Verfahren durchgeführt.

In einer ersten Verfahrensstufe können Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der nachfolgend genannten aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (siehe Punkt 5.2) in elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bekunden. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Interessenbekundungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Abgabe der Interessenbekundung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelvorhaben für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelvorhaben agiert als Gutachtergremium, welches auf Basis der im Aufruf genannten Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eingereichte Interessenbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelvorhaben behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Projektkonzeptionen durch die Fachreferate beraten zu lassen. Bei Bedarf können die Regionalagenturen, die G.I.B. oder andere Fachressorts/-referate hinzugezogen werden. Die Auswahl findet im Rahmen eines fairen, gleichbehandelten und diskriminierungsfreien Bewertungsverfahren statt. Im Nachgang werden alle interessenbekundenden Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelvorhaben über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessenbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Sollte vier Monate nach der Aufforderung zur Antragstellung die Antragunterlagen nicht vollständig bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums der AG Einzelvorhaben.

Die entsprechenden Dokumente und ergänzende Hinweise stehen ebenfalls unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe> zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen ausschließlich diese Formulare, um Ihr Projektvorhaben zu beziffern.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Interessierte reichen zur Abgabe ihrer Interessenbekundung aussagekräftige Bewerbungsunterlagen ein. Diese sind in deutscher Sprache abzufassen. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen umfassen:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Formblatt zur Interessenbekundung (Anlage 2)
- Muster Konzeptbeschreibung (Anlage 3)

Die Interessenten erklären im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens, dass er sowie die Weiterleitungspartner im Falle von Trägerverbünden bezüglich der Coaching- und Vermittlungstätigkeiten sowie der Restkostenpauschale für zusätzliche Ausbildungsplätze und der Restkostenpauschale für die trägergestützte Ausbildung über eine gültige AZAV-Zertifizierung zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung für den jeweiligen Durchführungsorort verfügen.

Es erfolgt bei der Bewilligung eine Prüfung der dann vorzulegenden AZAV-Zertifizierungen mit allen Anlagen (Antragsteller und alle Weiterleitungspartner). Diese haben eine Gültigkeit zum Durchführungsbeginn vorzuweisen. Sofern die Gültigkeit der AZAV-Zertifizierung während des Durchführungszeitraums endet, ist eine neue bzw. verlängerte AZAV-Zertifizierung vor Ablauf der Gültigkeit der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen.

Bei der Übermittlung der Interessenbekundungen ist darauf zu achten, dass, sofern mehrere Interessenbekundungen eingereicht werden, pro Agenturbezirk eine separate Einreichung mit den angeforderten Dokumenten erfolgt.

Für die Projektkonzeption ist ausschließlich das als Anlage 3 beigefügte Muster verbindlich zu verwenden. Anhand dieses Dokuments wird die Bewertung der Auswahlkriterien vorgenommen. Werden Fragen nicht beantwortet, so werden diese als nicht erfüllt angesehen. Sollten Anlagen zur Projektkonzeption zugelassen werden, werden diese in der Anlage 3 benannt. Darüber hinaus eingehende Anlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen selbsterklärend verfasst sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen/Nachfragen zulassen. Die Projektkonzeption sollte in aussagekräftiger Form beschrieben werden und die Bearbeitung der genannten Themen/Ziele in diesem Aufruf mittels passender Instrumente/Methoden umfassen. Dabei sind die gewählten Instrumente und Methoden mit Blick auf die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zu konkretisieren.

Die nachfolgenden Gliederungspunkte sind verbindlich zu berücksichtigen. Die Auswahl orientiert sich an folgenden Kriterien, die in der Anlage Muster Konzeptbeschreibung enthalten und operationalisiert sind:

- Strategie des Trägers/Trägerverbundes zur Umsetzung des Programms
- Erfahrungen des Trägers/Trägerverbundes in der Begleitung und Durchführung von Ausbildungen bzw. in der Zusammenarbeit mit der Zielgruppe
- Kooperationsbeziehungen/Einbettung des Trägers/Trägerverbundes in Netzwerkstrukturen



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



5.3. Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **17. April 2023** ein.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind **ausschließlich per E-Mail** zu richten an (Es können ausschließlich Bewerbungsunterlagen berücksichtigt werden, die an diese E-Mail-Adresse gesendet werden.):

IB-AusbildungswegeNRW@mags.nrw.de

5.4. Informationen/Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Referat II A 5 gerichtet werden:

AusbildungswegeNRW@mags.nrw.de

Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelvorhaben.

AG-Einzelvorhaben@mags.nrw.de

Anlagen:

- 1) Platzverteilung im Programm „Ausbildungswege NRW“ (Anlage 1)
- 2) Formblatt zur Interessenbekundung (Anlage 2)
- 3) Muster Konzeptbeschreibung (Anlage 3)